

# **1.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Groß Schenkenberg**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg vom 09.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

§ 12 erhält folgende neue Fassung

### **§ 12 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a) bis zum 31.12.2020 | 2,00 EUR monatlich                            |
| b) ab dem 01.01.2021  | 2,00 EUR zzgl. 7% MwSt. (2,14 EUR) monatlich. |

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Wassermenge (§ 5) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter

- |                       |                                    |
|-----------------------|------------------------------------|
| a) bis zum 31.12.2020 | 1,34 EUR                           |
| b) ab 01.01.2021      | 1,29 EUR zzgl. 7% MwSt. (1,38 EUR) |

(5) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen oder mehrere Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- a) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter a) fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## **Artikel II**

§ 12a wird neu eingefügt:

### **§ 12a Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattung und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel III**

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. der umbaute Raum des/des Gebäude/s, sowie die Bauweise (Material)

11. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
12. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
13. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

#### Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 09/11/19



Gemeinde Groß Schenkenberg  
Der Bürgermeister

  
(Paschen)